

Gebührenfrei
gemäß §§ 109, 110 ASVG

VEREINBARUNG ZUR DIREKTVERRECHNUNG

abgeschlossen zwischen

**ARA Flugrettung gemeinnützige GmbH,
Christophorus Flugrettungsverein,
Heli Ambulance Team GmbH,
Steirischer Flugrettungsverein, Zweigverein des CFV,
Helikopter Air Transport GmbH,
Österreichischer Bergrettungsdienst - Land Vorarlberg,
Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Salzburg,
Heli Austria GmbH,
Schenk Air GmbH,
SHS Schider Helicopter Transporte GmbH,
Wolf Helikopter GmbH & Co KG,
Wucher Helicopter GmbH,
Heli Tirol GmbH,
„MARTIN“ Flugrettung GmbH**

(im Folgenden kurz als „Flugrettungsbetreiber“ bezeichnet)

einerseits und dem

**Dachverband der Sozialversicherungsträger,
1030 Wien, Kundmanngasse 21**

für die in ihm zusammengefassten
Sozialversicherungsträger - ausgenommen Pensionsversicherungsanstalt - (kurz SV-Träger)
(im Folgenden kurz als „Dachverband“ bezeichnet)

andererseits.

Präambel

Die Flugrettung ist als Teil des Rettungswesens in Gesetzgebung und Vollziehung Landes-
sache, Flugrettungsdienste einzurichten und zu betreiben obliegt den Ländern. Die Sozialver-
sicherung trifft kein gesetzlicher Auftrag zur Sachleistungsvorsorge im Rahmen der Flug-
rettung, es besteht lediglich die Verpflichtung, einen Kostenersatz an den Versicherten zu leis-
ten. Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige (im Folgenden kurz Patienten)

haben demnach bei Vorliegen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen Anspruch auf Kostenersatz für Flugtransporte. Es handelt sich dabei um keine Deckung der Vollkosten für eine Transportleistung, vielmehr ist der Umfang des Kostenersatzes (Pauschalen gemäß Anhang 2) im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung auf einen Ersatz von teilweisen Kosten entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen beschränkt. Um die Vorleistungspflicht der Versicherten auszuschließen, wird die nachstehende Vereinbarung zur Direktverrechnung dieses Kostenersatzes abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Abgeltung von Flugtransporten, die durch die Flugrettungsbetreiber mit Notarzt-Hubschraubern, die den luftfahrtbehördlichen Anforderungen entsprechen und an landesrechtlich genehmigten Standorten stationiert sind, durchgeführt werden, für Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige aller im Dachverband zusammengefassten SV-Träger. Anhang 1 definiert den Status quo der Notarzt-Hubschrauber-Standorte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung, Änderungen sind von den Flugrettungsbetreibern umgehend zu melden. Diese werden in die Anlage 1 aufgenommen und die aktualisierte Anlage 1 ohne weitere Beschlussfassung an die Vertragspartner übermittelt.
- (2) Als Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige gelten auch Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. gemäß §§ 122, 123, 134 und 158 ASVG und den korrespondierenden Bestimmungen in den Sondergesetzen), zwischenstaatlicher Abkommen und den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 zu betreuen sind.
- (3) Im Folgenden wird der Begriff „Patient“ geschlechtsneutral sowohl für weibliche, als auch männliche Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige verwendet.

§ 2 Übernahme des Kostenersatzes - Wertsicherung

- (1) Für die Übernahme des Kostenersatzes durch die SV-Träger sind deren einschlägige Rechtsvorschriften und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (2) Für medizinisch indizierte Flugtransporte im Sinne des § 4 wird ein Ersatz der Kosten für den Flugtransport vom Abholort in die nächstgelegene geeignete Behandlungsstelle übernommen, wenn wegen der Dringlichkeit des Falles die Beförderung auf dem Landweg nicht zu verantworten wäre.
- (3) Die Höhe der Kostenersätze wird in Anhang 2 geregelt, der einen integrierten Bestandteil der Vereinbarung zur Direktverrechnung darstellt.
- (4) Die SV-Träger übernehmen Kostenersätze für Flugtransporte von einer nieder organisierten Krankenanstalt in eine höher organisierte Krankenanstalt je nach medizinischer Notwendigkeit im Sinne des § 4 nach den in Anhang 2 festgelegten Kostenersätzen.
- (5) Die im Jahr 2023 geltenden Kostenersätze gemäß Anhang 2 werden im Jahr 2024 per 1. Jänner mit dem prognostizierten VPI des Jahres 2023 (WIFO, Stand Oktober 2023) valorisiert, begrenzt mit 80 % der prozentuellen Steigerung der Erträge der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) laut Erfolgsrechnung des Jahres 2023 (GVR 08/2023),

mindestens jedoch 80 % des prognostizierten VPI des Jahres 2023 (WIFO, Stand Oktober 2023). Daraus ergibt sich ein fixer Valorisierungswert für das Jahr 2024 von 6,16 %. Die daraus resultierenden Kostenersätze für das Jahr 2024 bilden die Ausgangsbasis für die Valorisierungsautomatik im Sinne des Abs. 6.

- (6) Die Tarife für die Jahre 2025 und 2026 werden einmal jährlich per 1. Jänner mit dem endgültigen Durchschnitts-VPI des Zeitraums von November des zweitvorangegangenen Jahres bis Oktober des vorangegangenen Jahres valorisiert, begrenzt mit 80 % der prozentuellen Steigerung der Erträge der ÖGK laut Erfolgsrechnung des Vorjahres (GVR 08/2024 bzw. 08/2025), mindestens jedoch 80 % des jeweiligen Durchschnitts-VPI. Für den Fall, dass die prozentuelle Steigerung der Erträge der ÖGK laut Erfolgsrechnung des Vorjahres und der VPI unter den Wert von 3 % fallen, oder sonstige außergewöhnliche Belastungen auf Seiten der Flugrettungsbetreiber überdurchschnittlich eintreten (z. B. Preissteigerung bei Kerosin > 30 %), wird die verbindliche Aufnahme von Gesprächen zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Die Kostenersätze werden erstmalig mit 01.01.2025 angepasst.

§ 3

Rechnungslegung an den Patienten

- (1) Mit den in Anhang 2 festgelegten Kostenersätzen sind mit Ausnahme von:
- a) Flugtransporten und Bergungskosten aufgrund von Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik im Sinne des § 131 Abs. 4 ASVG, dazu zählen z. B. auch Einsätze im Rahmen von Bergnot,
 - b) oder wenn der Transport auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt wird und sich der Patient oder dessen gesetzlicher Vertreter schriftlich bereit erklärt die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen,
 - c) oder im Fall des Abs. 3,

sämtliche Ansprüche der Flugrettungsbetreiber gegenüber den SV-Trägern abgegolten und sind die Flugrettungsbetreiber daher nicht berechtigt, vom Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger Zahlungen einzufordern oder entgegenzunehmen. Schulschikurse sind Arbeitsunfällen gleichgestellt und gelten daher nicht als Unfälle in Ausübung von Sport und Touristik, können jedoch auch im Rahmen von Abs. 3 behandelt werden.

Mit Ausnahme der vorgenannten Fälle, verzichtet der Flugrettungsbetreiber daher auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber dem Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger und dem SV-Träger. Dieser Verzicht gilt auch für den Fall einer Ablehnung der Kostenübernahme durch den SV-Träger bzw. wenn kein Haftungs- und/oder Deckungsanspruch des Patienten aus einer Versicherung gemäß Abs. 3 gegenüber dem jeweiligen Versicherungsunternehmen besteht.

- (2) Dem Patienten wird zeitgleich mit einer etwaigen Rechnungslegung an die Sozialversicherung gemäß Abs. 1 vom Flugrettungsbetreiber ein Fragebogen (Informationsblatt - Anhang 4) über das Bestehen einer privatrechtlichen Versicherung übermittelt.

- (3) Sofern ein Anspruch auf Kostentragung durch eine – allenfalls auch zu Gunsten eines Dritten – bestehende privatrechtliche Versicherung besteht (z. B. Haftpflichtversicherung eines Schadensverursachers oder Kraftfahrzeughalters, private Unfallversicherung und/oder Versicherung des Patienten, welche Bergkosten deckt, u. Ä.), ist der Flugrettungsbetreiber berechtigt, für seine Leistung Entgelte von dieser privatrechtlichen Versicherung in Höhe der Differenz zwischen dem jeweils zur Anwendung kommenden sozialversicherungsrechtlichen anteiligen Kostenersatz und den tatsächlichen Einsatzkosten zu verlangen. Die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dieser privatrechtlichen Versicherung hat aus versicherungsrechtlichen Gründen vom Patienten direkt gegenüber der privatrechtlichen Versicherung auf Basis einer vom Flugrettungsbetreiber ausgestellten Rechnung zu erfolgen. Die Übermittlung der Rechnung des Flugrettungsbetreibers an den Patienten hat gemeinsam mit einem Begleitschreiben entsprechend dem in Anhang 5 bzw. 5a dargestellten Muster zu erfolgen.

§ 4

Feststellung der medizinischen Notwendigkeit

- (1) Kostenersätze für Flugtransporte werden seitens der SV-Träger bei Beförderung von Notfallpatienten übernommen, die einen Erkrankungs- oder Verletzungsgrad von NACA IV bis NACA VI (gemäß ÖNORM S 4132) aufweisen, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um einen Primär- oder Sekundäreinsatz handelt, sofern die Disposition über eine zentrale Leitstelle nach einem standardisierten Abfrageschema erfolgt. Die Vertragsparteien legen einvernehmlich fest, dass eine nachträgliche Rechtfertigung der medizinischen Notwendigkeit dieser Flugtransporte entfällt.
- (2) Es erfolgt keine Übernahme von Kostenersätzen für NACA 0 bis III und VII (gemäß ÖNORM S 4132) und gelten diese Fälle als abgelehnt eingestuft. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist das Notarztprotokoll.

§ 5

Abrechnung

- (1) Die anfallenden Kostenersätze sind vom jeweiligen Flugrettungsbetreiber mit dem SV-Träger direkt auf elektronischem Wege (beiderseitiger elektronischer Datenaustausch) abzurechnen.
- (2) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Vereinbarung inklusive seiner Anhänge sind die SV-Träger – unbeschadet der Bestimmungen in der „Vereinbarung über die Rechnungslegung mit maschinell lesbaren Datenträgern - Anhang 3“, welche einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt, über die Kontrolle der Rechnungslegungsdaten und Auskunftserteilung hinaus – berechtigt, in sämtliche für den Transport und die Verrechnung laut den Bestimmungen dieser Vereinbarung relevanten Unterlagen (insbesondere Notarztprotokoll), die bei den Flugrettungsbetreibern aufliegen, im Einzelfall Einsicht gemäß § 4 Abs. 2 des Anhanges 3 zu nehmen.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, soll eine einvernehmliche Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien versucht werden. Strittige Fälle werden bei einer Clearingstelle behandelt, die bei Bedarf zusammentritt und sich aus Vertretern der betroffenen Versicherungsträger, der Flugrettungsbetreiber sowie einer fachlichen Begleitung einer Person aus dem bei der ÖGK angesiedelten Competence Center Transportwesen bzw. aus dem Fachbereich Versorgungsmanagement 2 der ÖGK zusammensetzt. Ist eine Klärung nicht erfolgreich, wird als Gerichtsstand das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Die Clearingstelle hat für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen, über die Durchführung der Sitzungen und die Aufnahme von Niederschriften, über die fallweise Beiziehung von sachverständigen Personen, über eine allfällige Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern sowie über die Weitergabe einer Empfehlung zu enthalten. Die Kanzleigeschäfte der Clearingstelle hat das Competence Center Transportwesen zu besorgen.

§ 7

Evaluierung

- (1) Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres erfolgt eine Evaluierung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Clearingstelle gemäß § 6 und sind diese entsprechend den gesetzten Zielen zu bewerten und daraus abgeleitete Maßnahmen zu vereinbaren.
- (2) Zur Beobachtung der Frequenz- und Aufwandsentwicklung wird hierzu ein halbjährliches Monitoring durchgeführt. Die Ziele und Maßnahmen sind bilateral zu vereinbaren.

§ 8

Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner möglich, wobei ein Vertragspartner Änderungen nur aus wichtigen sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen darf. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen in jedem einzelnen Fall zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen hiervon.

§ 9

In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Direktverrechnung vom 19.12.2019 und tritt mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mittels

eingeschriebenen Briefes oder mittels Rückscheinbrief gekündigt werden, frühestens jedoch per 31.12.2026. Sie bleibt jedoch mit den nicht kündigenden Vertragspartnern unverändert aufrecht.

(3) Die Vereinbarung erlischt automatisch

- a) im Falle des Wirksamwerdens gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der SV-Träger entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, als deren Folge die Tätigkeit der Flugrettungsbetreiber nicht mehr als Vertragsleistung in Frage kommt
- b) bei Wegfall der gesetzlichen bzw. behördlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Flugrettungsbetreiber als (Flug-)Rettungsorganisation. Das Erlöschen wird jedoch nur gegenüber dem betroffenen Flugrettungsbetreiber wirksam.
- c) aus wichtigen Gründen im Sinne des § 25a Insolvenzordnung
- d) bei Vorliegen eines Beschlusses des Insolvenzgerichtes, der die Schließung des Unternehmens anordnet.

(4) Durch den Abschluss dieser Vereinbarung treten bisherige Vereinbarungen zwischen den Flugrettungsbetreibern und Sozialversicherungsträgern sowie dem Dachverband außer Kraft.

Wien, am 20.12.2023

Anhänge

Dachverband der
Sozialversicherungsträger:



ARA Flugrettung gemeinnützige GmbH:

ARA Flugrettung

ARA-Flugrettung
gemeinnützige GmbH
Flughafenstraße 60-64
A-9020 Klagenfurt

Christophorus Flugrettungsverein:

**CHRISTOPHORUS
FLUGRETTUNGSVEREIN**

A-1030 Wien, Baumgasse 129
748 72 74 62 90



Handwritten signature: Markus Schwarzenberger

Heli Ambulance Team GmbH:



Heli Ambulance Team GmbH

A-1030 Wien, Baumgasse 129
FN 215772

Handwritten signature: Markus Schwarzenberger

Steirischer Flugrettungsverein,
Zweigverein des CFV:

**Steirischer
Flugrettungsverein**

Zweigverein des CFV
A-8020 Graz, Grieskai 76
Postanschrift: A-1030 Wien, Baumgasse 129
748 59 76 12 52



Handwritten signature: Markus Schwarzenberger

Helikopter Air Transport GmbH:

HELIKOPTER AIR TRANSPORT

Gesellschaft m.b.H.
A-1030 Wien, Baumgasse 129
FN 215772



Handwritten signature: Markus Schwarzenberger

Österreichischer Bergrettungsdienst,
Land Vorarlberg:



Handwritten signature: Rüdiger Bock

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Salzburg:



Heli Austria GmbH:



Schenk Air GmbH:

SCHENK AIR

GmbH
Montafonerstr. 29, A-6780 Schruns
Tel.: +43 / 55 56 / 7 40 00
Fax: +43 / 55 56 / 7 40 00-6

Handwritten signature

SHS Schider Helicopter Transporte GmbH:



Wucher Helicopter GmbH:



Wolf Helikopter GmbH & Co KG:

WOLF HELIKOPTER GMBH & CO KG
Dorfstrasse 129
5754 Hinterglemm
Tel. +43/(0)6541/6346-640
Fax +43/(0)6541/6346-677

Heli Tirol GmbH:



„MARTIN“ Flugrettung GmbH:



Inhaltsverzeichnis der Anhänge zur Vereinbarung zur Direktverrechnung

- Anhang 1** Standorte der Notarzhubschrauber
- Anhang 2** Kostenersätze – vereinbarte Tarife
- Anhang 3** Vereinbarung über die Rechnungslegung mit maschinell lesbaren Datenträgern
- Anhang 4** Informationsblatt – Formular, das dem Patienten zugesandt wird, um bei Einsätzen der Grundversorgung zu eruieren, ob ein privater Versicherungsschutz besteht oder ein sonstiger Kostenträger vorhanden ist
- Anhang 5** Rechnung und Begleitschreiben – Beispiel einer Rechnung zur Weiterleitung an die Privatversicherung, die an den Patienten gesandt wird, wenn dieser auf dem Informationsblatt nach einem Einsatz der Grundversorgung eine private Versicherung oder einen sonstigen Kostenträger angeführt hat sowie das dazugehörige Rechnungsbegleitschreiben
- Anhang 5a** Rechnung und Begleitschreiben – Beispiel einer Rechnung zur Weiterleitung an die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners bei Verkehrsunfällen sowie das dazugehörige Rechnungsbegleitschreiben

Standorte

Christophorus 1, Innsbruck, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 2, Krems, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 3, Wr. Neustadt, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 4, Reith/Kitzbüchel, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 5, Zams, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 6, Salzburg, ÖRK Landesverband Salzburg
Christophorus 7, Nikolsdorf, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 8, Nenzing, ÖBRD – Land Vorarlberg
Christophorus 9, Wien-Erdberg, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 10, Linz-Hörsching, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 11, Klagenfurt, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 12, Feldkirchen, Steirischer Flugrettungsverein
Christophorus 14, Niederöblarn, Steirischer Flugrettungsverein
Christophorus 15, Ybbsitz, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 16, Oberwart, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus 17, St. Michael, Steirischer Flugrettungsverein
Christophorus 99, Niederöblarn, Steirischer Flugrettungsverein
Christoph Europa 3, Suben, Christophorus Flugrettungsverein
Christophorus ITH, Wr. Neustadt, Helikopter Air Transport
Alpin 1, Patergassen, Heli Ambulance Team
Alpin 2, Sölden, Heli Ambulance Team
Alpin 5, Hintertux, Heli Ambulance Team
Alpin Heli 6, Zell am See, ÖRK LV Salzburg
Gallus 1, Zürs, ÖBRD – Land Vorarlberg
Gallus 2, Ludesch, ÖBRD – Land Vorarlberg
Gallus 3, St. Anton, Wucher Helicopter
Heli 1, Waidring, SHS Helicopter
Heli 3, Kufstein, SHS Helicopter
Heli 4, Kaltenbach, SHS Helicopter
RK 1, Fresach, ARA Flugrettung
RK 2, Reutte, ARA Flugrettung
ARA 3, Nassfeld, ARA Flugrettung
Martin 1, St. Johann/P., ÖRK LV Salzburg
Martin 2, Karres, Heli Austria
Martin 3, Scharnstein, Heli Austria
Martin 4, Matrei, Heli Austria
Martin 6, Hinterglemm, ÖRK LV Salzburg
Martin 7, Mayrhofen, Heli Austria
Martin 8, Hochgurgl, Heli Austria
Martin 10, St. Johann i. Pg., ÖRK LV Salzburg
Robin 1, Schruns, Schenk Air
Robin 3, Ischgl, Schenk Air

Kostenersätze

I. Allgemeines

- (1) Mit den unter II. festgelegten Kostenersätzen sind sämtliche Ansprüche der Flugrettungsbetreiber gegenüber den SV-Trägern abgegolten. Die Flugrettungsbetreiber sind, mit Ausnahme von Flugtransporten und Bergungskosten auf Grund von Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik im Sinne des § 131 Abs. 4 ASVG, oder wenn der Transport auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt wird und sich der Patient oder dessen gesetzlicher Vertreter schriftlich bereit erklärt die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen, nicht berechtigt, vom Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger Zahlungen einzufordern oder entgegenzunehmen. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung der Kostenübernahme durch den SV-Träger.
- (2) Mit den unter Punkt II angeführten Pauschalen werden die Kostenersätze für entstandene Flugtransportkosten, zu deren Gewährung der SV-Träger auf Grund der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen verpflichtet ist, abgegolten. Es handelt sich dabei um keine Deckung der Vollkosten einer Transportleistung.
- (3) Eine Rechnungslegung an den SV-Träger kann durch den Flugrettungsbetreiber in den Fällen, die einen Erkrankungs- oder Verletzungsgrad von NACA IV bis NACA VI gemäß Notarztprotokoll aufweisen, erfolgen. Der Leistungsanspruch des Versicherten richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung.
- (4) Die Honorierung ist von der Art des notwendigen Transportes abhängig. Unterschieden wird zwischen:
 - a) Primärtransport nach sonstigen Unfällen bzw. in Notfällen
 - b) Primärtransport nach Verkehrsunfällen
 - c) Primärtransport nach einem Unfall in Ausübung von Sport und Touristik im Sinne des § 131 Abs. 4 ASVG
 - d) Sekundärtransport nach sonstigen Unfällen bzw. in Notfällen
 - e) Sekundärtransport nach Verkehrsunfällen
 - f) Pauschale für umfassende Wiederbelebungsversuche
 - g) Tarifizuschlag für Nachtflüge
- (5) Die Kostenersätze gebühren pro transportiertem Versicherten.

II. Pauschalen

(1) Die Pauschalen für leistungsrechtlich gedeckte durchgeführte Flugtransporte betragen:

1. für Flugtransporte nach Verkehrsunfällen:

Bezeichnung	ab 01.01.2024
Primärtransporte pauschal	€ 2.431,91
Sekundärtransporte pauschal	€ 2.863,41

2. für Flugtransporte nach sonstigen Unfällen bzw. in Notfällen:

Bezeichnung	ab 01.01.2024
Primärtransporte pauschal	€ 1.265,74
Sekundärtransporte pauschal	€ 1.718,04

3. für Flugtransporte nach einem Unfall in Ausübung von Sport und Touristik am Berg, sofern der Flugtransport auch dann erforderlich wäre, wenn sich der Unfall im Tal ereignet hätte:

Bezeichnung	ab 01.01.2024
Primärtransporte pauschal	€ 1.083,47

4. Für Flugeinsätze, bei denen am Einsatzort eine Herz-Lungen-Wiederbelebung oder kardiopulmonale Reanimation in Verbindung mit umfassenden medizinischen Maßnahmen im Ausmaß von zumindest 35 Minuten erfolgt sind, um den unmittelbar drohenden Tod des Betroffenen abzuwenden, diese jedoch nicht erfolgreich waren:

Bezeichnung	ab 01.01.2024
Pauschale für umfassende Wiederbelebungsversuche	€ 112,42

5. Tarifizuschlag für Nachtflüge

Bezeichnung	Ab 01.01.2024
Tarifzuschlag für Nachtflüge	€ 409,10

Der Tarifizuschlag gebührt kumulativ zu den Pauschalen gemäß Punkt II. Abs. 1 Z 1 bis Z 3 für leistungsrechtlich gedeckte Flugtransporte gemäß dieser Vereinbarung zur Direktverrechnung, die das Kriterium „Nachtflug“ erfüllen.

Ein Nachtflug liegt ausschließlich dann vor, wenn der Einsatzbeginn zwischen der Abenddämmerung (ECET, End of civil evening twilight) und der Morgendämmerung (BCMT, begin of civil morning twilight) liegt.

Vereinbarung
über die Rechnungslegung mit
maschinell lesbaren Datenträgern

§ 1

Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Abrechnung von Flugtransporten durch die Mitgliedsbetriebe der Flugrettungsbetreiber mit maschinell lesbaren Datenträgern gemäß § 5 der Vereinbarung zur Direktverrechnung über die Abgeltung von Flugtransporten.
- (2) Die zur Abrechnung notwendigen Daten werden vom Flugrettungsbetreiber mittels ELDA-Programm entsprechend dem Datensatzaufbau der Organisationsbeschreibung DKT (=Datenaustausch Krankentransporte) in dessen jeweils gültiger Fassung an den zuständigen SV-Träger übermittelt.
- (3) Der SV-Träger retourniert die Daten mit den im Datensatzaufbau des Dachverbandes definierten Rückmeldungen mit dem im Abs. 2 genannten Modul an die übermittelnde Stelle.

§ 2

Übermittlungs- und Abrechnungszeiträume

- (1) Die abzurechnenden Daten für durchgeführte Transporte, die einen Erkrankungs- oder Verletzungsgrad von NACA IV bis NACA VI gemäß Notarztprotokoll aufweisen, sind vom Flugrettungsbetreiber grundsätzlich binnen vier Wochen nach dem durchgeführten Transport dem zuständigen SV-Träger zumindest einmal je Kalendermonat zu übermitteln.
- (2) Der SV-Träger weist den Forderungsbetrag für die rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelten Rechnungen binnen 6 Wochen nach Einlangen beim SV-Träger an. Der SV-Träger retourniert die bearbeiteten Daten ebenfalls in diesem Zeitraum elektronisch an die übermittelnde Stelle.
- (3) Werden ordnungsgemäß übermittelte Rechnungen nicht binnen zwölf Monaten vom SV-Träger an die übermittelnde Stelle retourniert, so gelten diese als vom SV-Träger anerkannt. Die Frist beginnt mit der Vorlage beim zuständigen SV-Träger zu laufen. Transportrechnungen, die nicht binnen zwölf Monaten nach durchgeführtem Transport dem SV-Träger in Rechnung gestellt wurden, werden nicht honoriert und dürfen auch nicht den Anspruchsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

- (2) Die in Abs. 1 angeführten Beträge sind um die anteilige Umsatzsteuer zu erhöhen, wenn in der Rechnung über die Leistung eine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.
- (3) Hinsichtlich des Kostenersatzes für Flugtransporte nach Verkehrsunfällen gilt, dass unter einem Verkehrsunfall im Sinne dieser Vereinbarung jedes plötzliche, mit dem Straßen-, Wasser-, Schienen- oder Luftverkehr zusammenhängende Ereignis zu verstehen ist, das einen Personenschaden zur Folge hat, für den ein Dritter, aus welchem Rechtstitel immer, Ersatz zu leisten hat.
- (4) Als Flugeinsätze mit umfassenden Wiederbelebungsversuchen gemäß Abs. 1 Z 4 gelten solche, bei denen die Dauer zwischen Eintreffen am Notfallort und Verlassen des Notfallorts mindestens 35 Minuten beträgt und der Zeitpunkt des Eintreffens am Notfallort sowie der Zeitpunkt des Verlassens des Notfallorts bei der Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger im Datensatz DKT in den Datenfeldern „Wartezeit von“ und „Wartezeit bis“ übermittelt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte aller Einsätze mit nicht erfolgreichen Wiederbelebungsversuchen derart umfassende Maßnahmen erfordern. Es wird daher vereinbart, dass maximal 50 % aller Einsätze mit nicht erfolgreichen Wiederbelebungsversuchen mit dem Tarif nach Abs. 1 Z 4 abgegolten werden. Dazu wird jährlich bei Vorliegen aller Zahlen eine Evaluierung durch die Clearingstelle Flugrettung vorgenommen.

§ 3

Aufbewahrungspflicht

Alle beim SV-Träger bzw. den einzelnen Flugrettungsbetreibern verbleibenden Abrechnungsunterlagen (Rechnungen, Notarztprotokolle, etc.) müssen auf Grund der Rechnungsvorschriften der SV-Träger für einen Zeitraum von sieben Jahren, beginnend nach dem Abrechnungsjahr, für eine eventuelle Einsicht archiviert werden.

§ 4

Kontrolle der Rechnungslegungsdaten und Auskunftserteilung

- (1) EDV-Rechnungslegungen, die nicht vertragsgemäß übermittelt werden oder maschinell nicht lesbar sind, werden zur Richtigstellung elektronisch im Sinne des § 1 Abs. 2 retourniert und obliegt es dem Absender für eine vertragsgemäße und maschinell lesbare Übermittlung zu sorgen.
- (2) Dem zuständigen SV-Träger ist das Recht vorbehalten, jederzeit bei den Flugrettungsbetreibern Einschau in sämtliche relevanten Abrechnungsunterlagen zu nehmen.
- (3) Die Abrechnungsunterlagen gemäß Abs. 2 sind dem SV-Träger auf Verlangen für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum zur Einsicht zu übermitteln.
- (4) Auf Anfrage des SV-Trägers haben die einzelnen Flugrettungsbetreiber Auskunft über alle für seine Abrechnung maßgebenden Umstände zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Einsicht zu übermitteln.

§ 5

Anpassungen und Änderungen der EDV-Systeme

- (1) Die rechnungslegende Stelle hat nach rechtzeitiger Bekanntgabe des Änderungswunsches das EDV-System an bundesweit akkordierte Änderungen des Datensatzaufbaues und der Codelisten anzupassen.
- (2) Größere Anpassungen der EDV-Systeme an die technologische Entwicklung sind nach Vereinbarung zwischen dem Flugrettungsbetreiber und dem SV-Träger innerhalb einer gemeinsam festgelegten angemessenen Frist durchzuführen.

§ 6

Kostentragung

Sämtliche mit der EDV-Rechnungslegung, Anpassung, Änderung des EDV-Systems und mit der Datenübermittlung zusammenhängende Kosten sind von dem jeweils davon betroffenen Vertragspartner in seinem Bereich selbst zu tragen.

§ 7

Laufdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer einer bestehenden Vereinbarung zur Direktverrechnung über die Abgeltung von Flugtransporten.

§ 8

Vertragsverstöße und Rückforderung

- (1) Wird im Rahmen einer Überprüfung eine fehlerhafte Verrechnung festgestellt, ist dies dem Flugrettungsbetreiber in einem Schreiben unter Anführung der Einzelfälle mitzuteilen. Der einvernehmlich festgestellte Fehlbetrag ist vom Flugrettungsbetreiber binnen sechs Wochen nach Erhalt des Schreibens an den SV-Träger zu überweisen. Bei Zahlungsverzug wird der fällige Betrag bei einer der nächstfolgenden Abrechnungen vom SV-Träger in Abzug gebracht.
- (2) Wird im Rahmen der Überprüfung eine wiederholte systematische vertragswidrige Verrechnung festgestellt, errechnet sich der vom Flugrettungsbetreiber zu leistende Rückzahlungsbetrag im Verhältnis des ermittelten Schadensbetrages der überprüften Einzelfälle zur Gesamtsumme der Abrechnungen im Überprüfungszeitraum.

§ 9

Nebenabreden, Schriftform

Die Vertragspartner erklären, dass zu dieser Vereinbarung keine Nebenabreden bestehen und die Änderung dieser Vereinbarung der Schriftform bedarf.

FLUGRETTUNGSBETREIBER Adresse

INFORMATIONSBLATT ÜBER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir ersuchen Sie höflichst, uns diesen Fragebogen komplett ausgefüllt an die oben genannte Adresse zurückzusenden. Vielen Dank für Ihre Hilfe. Sie erleichtern uns damit die Arbeit und ersparen uns zeitaufwendige Rückfragen.

Persönliche Daten:	Name des Patienten: Name des Versicherten: (falls nicht selbst versichert) Adresse: Telefon (tagsüber):
Sozialversicherung:	Versicherungs-/Mitgliedsnummer: Name der Versicherung: Adresse der Versicherung:
Privatversicherung:	Bitte nennen Sie uns Ihre Privatversicherungen, die für Bergungs- und Transportkosten aufkommen könnten. Mitgliedsnummer: Name der Versicherung: Adresse: Deckungsumfang:
Div. Kostenträger:	Bitte geben Sie uns - sofern vorhanden - weitere eventuell in Frage kommende Kostenträger, wie etwa Flugrettungsorganisationen, Förderer der Bergrettung, Alpenverein, Naturfreunde, Skiverband etc. an. Mitgliedsnummer: Name/Bezeichnung: Adresse: Deckungsumfang:
Kreditkarte:	Sollten Sie im Besitz einer Kreditkarte sein, welche Versicherungsschutz für den Karteninhaber beinhaltet, bitten wir Sie diesbezüglich um Angaben: Kartenummer: Name/Bezeichnung:

Welche Ursache hatte Ihre Versorgung mit dem Notarzthubschrauber?

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- | | | | |
|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Verkehrsunfall | <input type="checkbox"/> | mit Fremdvverschulden |
| <input type="checkbox"/> | Arbeitsunfall | <input type="checkbox"/> | mit Fremdvverschulden |
| <input type="checkbox"/> | Unfall Sport/Freizeit (alpin) | <input type="checkbox"/> | mit Fremdvverschulden |
| <input type="checkbox"/> | Anderer Freizeitunfall | <input type="checkbox"/> | mit Fremdvverschulden |
| <input type="checkbox"/> | Sonstiger Notfall | | |

Wenn es sich um einen Verkehrsunfall gehandelt hat, bitten wir Sie um folgende Informationen:

Waren Sie

- Lenker
 Beifahrer

Ihr Fahrzeug:

Name des Lenkers:
Name + Adresse d. Zulassungsbesitzers:
Kennzeichen:
Haftpflichtversicherung:

Gegn. Fahrzeug:

Name des Lenkers:
Name + Adresse d. Zulassungsbesitzers:
Kennzeichen:
Haftpflichtversicherung:

Falls der Unfall durch eine Polizeidienststelle aufgenommen wurde, geben Sie diese bitte an:

Bitte geben Sie uns eine kurze Darstellung des Unfallherganges:

Waren Sie mit der Betreuung durch das Notarzthubschrauberteam zufrieden?

Ich erkläre mich einverstanden, dass weitere medizinische Informationen (z. B. Entlassungsbericht des Krankenhauses) bezüglich des Notarzthubschraubereinsatzes zum Zwecke der Verrechnung mit dem zuständigen Kostenträger und für medizinische Statistik eingeholt werden dürfen.

Datum/Unterschrift:

Rechnung und Begleitschreiben

Patient
Name und Adresse

Ort, Datum

Einsatz eines Notarzthubschraubers

RECHNUNG ZUR WEITERLEITUNG AN DIE PRIVATVERSICHERUNG

Sehr geehrte

wir hoffen, dass es Ihnen nach Ihrem Notfall wieder besser geht. Trotz der bedauerlichen Umstände dürfen wir Sie ersuchen, die beigeschlossene Rechnung an die von Ihnen bekanntgegebene private Versicherung oder den Kostenträger weiterzuleiten, da uns eine direkte Abrechnung bedauernswerter Weise nicht möglich ist. Bitte leiten Sie uns den Vergütungsbetrag, den Sie von Ihrer privaten Versicherung erhalten haben, unverzüglich weiter.

Die Sozialversicherung ist ihrer gesetzlichen Zahlungspflicht bereits nachgekommen.

Falls eine Kostenerstattung seitens Ihrer Versicherung bzw. dem Kostenträger nicht möglich ist, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit uns.

Herzlichen Dank im Voraus.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Name Patient
Adresse Patient

Einsatznummer: xxxxx
Rechnungsnummer: xxxx
Rechnungsdatum: TT.MM.JJJ
Einsatzort: xxxxx
Einsatzdatum: TT.MM.JJJJ

Versicherter: Name
Notfallpatient: Name

SV-Nummer:

**RECHNUNG
ZUR WEITERLEITUNG AN DIE PRIVATVERSICHERUNG**

Leistung: Einsatz eines Notarzthubschraubers

Rechnungsposition 1		€	xxxx,--
Rechnungsposition 2		€	xxxx,--
Abzug Vorleistung SV		€	xxxx,--
<hr/>			
Zwischensumme		€	xxxx,--
Mehrwertsteuer	0,0 %	€	0,--

Rechnungsbetrag		€	xxxx,--
			=====

Kontoverbindung

Rechnung und Begleitschreiben

Patient
Name und Adresse

Ort, Datum
Kontakt

Einsatz eines Notarzthubschraubers

**RECHNUNG ZUR WEITERLEITUNG AN DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
DES UNFALLGEGNERS**

Sehr geehrte

Sie haben am einen Verkehrsunfall erlitten. Aufgrund der daraus resultierenden Verletzungen wurden Sie mit einem Notarzthubschrauber in ein Krankenhaus transportiert.

Die Sozialversicherung ist ihrer gesetzlichen Zahlungspflicht bereits nachgekommen.

Um möglichst schnell und unbürokratisch die noch aushaftenden Kosten einbringlich zu machen, ersuchen wir Sie, die beiliegende Rechnung an die Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners zur Kostenübernahme zu übermitteln. Eine direkte Einreichung ist uns aus rechtlichen Gründen leider verwehrt.

Bitte leiten Sie den Vergütungsbetrag, den Sie von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners in der Folge erhalten, unverzüglich an uns weiter.

Falls eine Zahlung seitens der Versicherung abgelehnt wird, bitten wir Sie, diese Ablehnung an uns zeitnahe zu übermitteln.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Name Patient
Adresse Patient

Einsatznummer: xxxxx
Rechnungsnummer: xxxx
Rechnungsdatum: TT.MM.JJJ
Einsatzort: xxxxx
Einsatzdatum: TT.MM.JJJJ

Versicherter: Name
Notfallpatient: Name

SV-Nummer:

**RECHNUNG
ZUR WEITERLEITUNG AN DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES
UNFALLGEGNERS**

Leistung: Einsatz eines Notarzthubschraubers

Rechnungsposition 1		€	xxxx,--
Rechnungsposition 2		€	xxxx,--
Abzug Vorleistung SV		€	xxxx,--
<hr/>			
Zwischensumme		€	xxxx,--
Mehrwertsteuer	0,0 %	€	0,--
Rechnungsbetrag		€	xxxx,--
			=====

Kontoverbindung

Sideletter zur Vereinbarung über die Direktverrechnung

Im Zuge der Besprechung am 16. April 2015 in Salzburg zwischen der IG NAH und dem Vertreter des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger Herrn Mag. Harald HERZOG, wurde von diesem hinsichtlich Vertragsauslegung zu § 4 der Vereinbarung zur Direktverrechnung: *“Feststellung der medizinischen Notwendigkeit”* folgendes klargestellt:

Flugrettungseinsätze die vom intervenierenden Notarzt mit NACA IV bis VI klassifiziert wurden, werden von den Sozialversicherungsträgern anerkannt und ohne nachträgliche chefärztliche Genehmigung bezahlt. (Bei Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung kann eine Nachprüfung erfolgen).

Bestehen mit einzelnen Sozialversicherungsträgern **darüber hinausgehende Vereinbarungen**, in welcher Form auch immer, so werden diese nicht durch die Regelungen des § 4 der Vereinbarung zur Direktverrechnung beeinträchtigt/ingeschränkt. Dies ergibt sich aus dem Anhang 2 (Kostenersätze), wo im Pkt. I Absatz 3 der Hinweis enthalten ist: *“Der Leistungsanspruch des Versicherten richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung”*.

Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Sozialversicherungsträger seine Vorgangsweise zur Einstufung der Verrechnungsbeurteilung in bisheriger Form beibehaltenen kann.

